

## Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Xanten

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NRW vom 24.02.1980 in der zurzeit geltenden Fassung haben Schüler **mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW** Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten, wenn sie unter anderem eine **Schule der Primar- oder Sekundarstufe I + II besuchen und der Schulweg grundsätzlich mehr als 2,0 km, 3,5 km oder 5,0 km beträgt.**

**Schulweg** im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z.B. Praktikumsstelle). Der **Höchstbetrag** der erstattungsfähigen Fahrkosten beträgt monatlich 100,00 € abzüglich des Eigenanteils. Mit dem Höchstbetrag sind neben den Fahrten zur Schule auch evtl. erforderlich werdende Fahrten zur Praktikumsstelle abgegolten.

**Nächstgelegene Schule** ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Die **Übernahme der Schülerfahrkosten** erfolgt grundsätzlich durch Erwerb des Schülertickets. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR). **Ist jemand freifahrberechtigt und verzichtet auf die Ausstellung eines Schülertickets, so entfällt jegliche Kostenerstattung.**

### **1. Erwerb des Schülertickets**

Mittels Antragsformular des VRR bzw. der NIAG (erhältlich im Sekretariat)

Eigenanteil zurzeit: 14,00 € / Monat **für Freifahrberechtigte**  
37,35 € / Monat **für Nichtfreifahrberechtigte (Selbstzahler)**

Der Eigenanteil für das Schülerticket wird vom Verkehrsträger mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Nichtfreifahrberechtigte haben die Möglichkeit, das Ticket gegen Zahlung von zurzeit 37,35 € / Monat zu erwerben.

#### **Freifahrberechtigte:**

Schüler, die einen der v.g. Bildungsgänge besuchen und deren Schulweg länger als 2,00 km, 3,5 km oder 5,00 km bis zur **nächstgelegenen** Schule ist.

#### **Nichtfreifahrberechtigte:**

Schüler, die einen der v.g. Bildungsgänge besuchen und deren Schulweg weniger als 2,00 km, 3,5 km oder 5,00 km bis zur **nächstgelegenen** Schule der gewählten Schulart beträgt.

#### **Beantragung Schokoticket für Freifahrberechtigte:**

**Grundsätzlich muss der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!**

Der Antrag auf Ausstellung des Schülertickets ist zeitnah nach Erhalt des Aufnahmebescheides im Schulsekretariat abzugeben. **Der Schulstempel auf dem Antrag ist zwingend erforderlich.** Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag dem Verkehrsträger bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

#### **Beantragung Schokoticket für Nichtfreifahrberechtigte:**

Für Nichtfreifahrberechtigte besteht ebenfalls die Möglichkeit das Schokoticket entweder über das Schulsekretariat oder direkt online unter dem folgenden Link zu bestellen:

<https://schokoticket-niederrhein.de>

#### **Gültigkeit des Schülertickets:**

Das Schülerticket gilt ab dem **im Antrag bezeichneten Datum/ Monat.** Liegt das vom Schüler beantragte Schülerticket zu Schulbeginn nach den Sommerferien noch nicht vor, ist der Schüler verpflichtet bis zum Erhalt des Tickets, Fahrscheine auf eigene Kosten zu kaufen. **Schüler, die aus Eigenverschuldung das Ticket erst nach Schulbeginn erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Fahrkosten!** Grundsätzlich gilt das Schülerticket für den gesamten Bildungsgang ohne zeitliche Einschränkung. Wenn das Schülerticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schuljahr. Bei einem Wechsel in einen anderen der v.g. Bildungsgänge behält das Ticket ebenfalls seine Gültigkeit. Es ist nicht neu zu beantragen.

#### **Aushändigung:**

**Die Tickets werden den Schülern vom VRR rechtzeitig zugesandt.** Wird trotz rechtzeitiger Beantragung des Schülertickets kein Ticket zugesandt, **ist der Schüler verpflichtet sich umgehend persönlich mit dem VRR in Verbindung zu setzen und die Ausstellung/ Zusendung des Schülertickets bis Schulbeginn zu veranlassen. Eine Kostenerstattung für einen verspäteten Erhalt des Schülertickets ist in diesem Fall ausgeschlossen!**

#### **Änderung des Wohnsitzes:**

**Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.**

#### **Verlust des Schülertickets**

Bei Verlust des Schülertickets hat der Schüler dies unverzüglich dem Verkehrsträger **schriftlich** zu melden.

Anschrift: NIAG Abo Team, Neuer Wall 10, 47441 Moers

Das Ticket wird daraufhin vom VRR gesperrt. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr an. Die Bearbeitungsgebühr und die Fahrkosten, die bis zur Ausstellung des neuen Tickets anfallen, trägt der Schüler.

#### **Rückgabe des Schülertickets:**

Verlässt der Schüler die Schule vor Beendigung des Schuljahres oder wechselt er an eine andere Schule, **so ist das Schülerticket unverzüglich zu kündigen und an den Verkehrsträger\* zurückzusenden.** Das Gleiche gilt, wenn der Bildungsgang beendet ist. **Sollte der**

***Schüler die Kündigung und Rückgabe versäumen, wird der Schüler zur Erstattung der Kosten herangezogen!***

\*Anschrift: NIAG Abo Team, Neuer Wall 10, 47441 Moers

## **2. Nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten**

### **Beantragung und Umfang der Erstattung:**

Die Erstattung von Schülerfahrkosten ist mit einem im Schulsekretariat erhältlichen Formular halbjährlich (vor Beginn der Weihnachtsferien und vor den Sommerferien), **spätestens jedoch bis zum auf das abgelaufene Schuljahr folgenden 31. Oktober (Ausschlussfrist) zu beantragen. Für nach dem 31. Oktober eingehende Erstattungsanträge ist eine Erstattung der Schülerfahrkosten ausgeschlossen!**

### **Fahrkostenerstattung für Fahrten zum Praktikum:**

#### **Freifahrberechtigte:**

Ist ein Schüler **im Besitz eines Schülertickets** und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen.

Laut § 20 (2) Schülerfahrkostenverordnung ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung unter Anrechnung des Eigenanteils gezahlt. Die Benutzung eines privaten PKW ist auch hier in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 SchfkVO 100,00 € monatlich (abzgl. Eigenanteil und Kosten des Schülertickets). Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

#### **Nichtfreifahrberechtigte:**

Den Nichtfreifahrberechtigten, die **nicht** im Besitz des Schülertickets sind, werden die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € abzüglich dem Eigenanteil monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten usw.) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Fahrkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs (das gilt für PKW, Moped und Fahrrad) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Voraussetzungen siehe Punkt „Antragsberechtigte“).

### **Allgemeine Anmerkung zum Praktikum**

Den Anträgen auf Erstattung der Fahrkosten zum Praktikum ist eine Bestätigung des Praktikumsbetriebes über die Dienstzeiten des Praktikanten beizufügen. Ohne diese ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Praktikumsbetrieb im **Umkreis von 25 km** (einfache Strecke) **ab der Schule** liegen sollte, da nur die Kosten für diese Strecke erstattungsfähig sind.

**Bitte beachten:**

**Bei Wechsel oder Beendigung der schulischen Ausbildung, bei Umzug oder Verlust des Schülertickets** ist wie unter „Rückgabe des Schülertickets“ aufgeführt, die Kündigung und Rückgabe des Tickets erforderlich. **Sollte der Schüler die Kündigung und Rückgabe versäumen, wird der Schüler zur Erstattung der Kosten herangezogen.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulabteilung der Stadt Xanten:

Frau Dreher: 02801/ 772242 (FB Bildung)

Frau Bree: 02801/ 772243 (FB Bildung)